

MYLVA S.A.
Via Augusta 48
08006 Barcelona
ES

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Dr. Nina Maria JOHN
Sachbearbeiterin

Nina.JOHN@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 – 613532
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.180.732

Wien, 14. März 2022

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*MAGNUM GEL SCHABEN*“

Bescheid

Über den von der Firma MYLVA S.A., Via Augusta 48, 08006 Barcelona (Spanien) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 3. September 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC- FR069701-24 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0025-V/5/2018 vom 23. Jänner 2018 für das Biozidprodukt

„MAGNUM GEL SCHABEN“

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

MAGNUM GEL SCHABEN	AT-0010888-0000
EC GEL SCHABEN	AT-0010888-0000
X GEL SCHABEN	AT-0010888-0000

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Hinzufügen weiterer Handelsnamen
- Änderung der Identität des Wirkstoffherstellers

Mit Erlassung des Bescheides wird die Anlage 1 zum Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0025-V/5/2018 vom 23. Jänner 2018 durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. BMNT-UW.1.2.5/0025-V/5/2018 vom 23. Jänner 2018 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 3. September 2021 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*MAGNUM GEL SCHABEN*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-FR069701-24) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 28. Oktober 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.082.585 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 3. Februar 2022 zur Stellungnahme bis 24. Februar 2022 übermittelt worden. Sie hat dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

